

Fachschulwesen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **20 (1913)**

Heft 16

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

graphen 196 Nr. 1 bis 17 des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches wörtlich in Uebersetzung aufgenommen hat, verjähren in zwei Jahren die Forderungen von Kaufleuten, von Fabrikanten usw., für Lieferung von Waren, Ausführung von Arbeiten, Besorgung fremder Geschäfte. Wo die Ansprüche gemäß dem Schlußsatz des Paragraphen 196 des B. G. B. nach deutschem Rechte einer Verjährung von vier Jahren unterliegen, ist die Verjährungsfrist nach griechischem Rechte eine fünfjährige.

Bei Akzepten verjährt die Forderung nach Art. 118 des griechischen Handelsgesetzes nach fünf Jahren von dem dem Verfalltag folgenden Tage ab oder vom Tage der Erhebung der Klage ab. Das griechische Gesetz von 1909 kommt auch bei Forderungen in Anwendung, welche vor seinem Inkrafttreten entstanden sind.

Durch das zurzeit noch bestehende Moratorium werden alle Fristen unterbrochen.

Die Verjährungsfrist wird unterbrochen durch Erhebung der Klage oder durch Anerkennung der Schuld von seiten des Schuldners vor einem Notar.



Exporteur und Fabrikant.

(Korr. der «N. Z. Z.»).

Die verschiedenen deutschen Exportorganisationen, hauptsächlich diejenigen mit Sitz in Hamburg, haben in letzter Zeit versucht, durch Normen das Verhältnis zwischen Exporteur und Fabrikant zu regeln. Insbesondere ist die Frage von Bedeutung, wie die Ansprüche des Exporteurs dem Fabrikanten gegenüber geltend gemacht werden sollen für Differenzen aller Art an der Ware, wenn letztere an den überseeischen Empfänger direkt vom Fabrikatsorte aus verschickt wurde. In solchen Fällen hat der Exporteur keine Gelegenheit, sich von der Lieferungsart seines Fabrikanten zu überzeugen. Auf der andern Seite ist er auf die Berichte angewiesen, die ihm von drüben, sei es von seinem Kunden oder seinem Vertreter, gemacht werden, und man wird nicht behaupten können, daß diese Mitteilungen stets «ungefärbt» sind. Da der Exporteur, wenn er billige Preise haben will, zweifellos mit seinen Lieferanten per Kasse arbeiten muss, so ergibt sich, daß der Exporteur auch bei einer laufenden Verbindung nicht immer den Fabrikanten in der Hand haben wird. Die Ersatzansprüche, welche der Empfänger mit Recht oder Unrecht geltend macht, werden also nur dann praktisch greifbare Folgen für den Exporteur haben, wenn er die Macht hat, seinen Lieferanten zur Anerkennung der Differenz zu veranlassen, wobei es selbstverständliche Voraussetzung ist, daß der Lieferant finanziell so gestellt sein muß, daß er für die Differenzbeträge «gut» ist.

Ist dies der Fall, dann wird es sich nur darum handeln, in einer einwandfreien Form den Nachweis zu erbringen, daß die Anstände des Empfängers gerechtfertigt sind. Man hat nun geglaubt, diesem Ziele dadurch am nächsten zu kommen, indem man durch zwei Kaufleute am Bestimmungsorte, die nicht offiziellen Charakter zu haben brauchen (die also nicht als Delegierte des Konsulates oder des Gerichtes auftreten), die aber als grundständig bekannt sind, den Tatbestand aufnehmen ließ. Natürlich bietet die Wahl dieser Vertrauensmänner, von denen der eine vom europäischen Exporteur, der andere vom Käufer bezeichnet wird, ihre erheblichen Schwierigkeiten.

Nach den Erfahrungen, die von kompetenter Seite mit diesem Modus gemacht worden sind, scheint es tatsächlich, daß die Bemängelungen bei seiner Anwendung nachgelassen haben; denn es kann dem überseeischen Exporteur nicht gleichgültig sein, wenn er durch ungerechtfertigte Beanstandungen in den Ruf eines unsichern Kantonisten und Schikaneurs kommt. Diese Regulierungsart hat ferner das Gute, daß das Zurückhalten proportioneller Beträge von

den Lieferantenrechnungen wegfallen kann; natürlich muß der Lieferant sich durch seine Unterschrift bereit erklären, den in einwandfreier Weise festgestellten Sachverhalt gegebenenfalls bedingungslos zu akzeptieren. Diese Erklärung hat wiederum ihre guten Folgen für den Exporteur, denn dem Fabrikanten kann es ebenfalls nicht gleichgültig sein, wenn er in den Ruf kommt, nicht ordnungsgemäß zu liefern. Es sind also sehr natürliche materielle Erwägungen des Lieferanten wie des Empfängers, die beide veranlassen, korrekt vorzugehen und damit dem Exporteur seine Aufgabe zu erleichtern.



Fachschulwesen.



Die Webschule Wattwil

unternahm am 6. und 7. August eine 1½ tägige Exkursion, um zuerst die Seidenweberei der Herren Stehli & Cie., Zürich, in Arth zu besichtigen. Genannte Weberei beschäftigt in diesem Betrieb allein 500 Webstühle, und es war daher sehr gute Gelegenheit geboten, den ganzen Fabrikationsprozeß der Seidenstoffe zu studieren. Von besonderem Interesse waren zwei Andrehmaschinen amerikanischer Herkunft, welche einen äußerst sinnreichen Mechanismus vorstellen. Der eigentliche Apparat ist nur klein, wird von einer Arbeiterin bedient und kann, wenn die eine Kette fertig angedreht ist, zur andern inzwischen vorbereiteten Kette transportiert werden. Die Arbeiterin hat es in der Hand, mit drei Geschwindigkeiten laufen zu lassen durch eine höchst einfache Friktionssteuerung. Bei der schnellsten Gangart dürften sich 5—6000 Faden per Stunde gegenseitig durch einen zuverlässigen Andreher verbinden lassen, wenn es möglich wäre, eine Stunde lang ununterbrochen Faden zuzuführen. Das will bei einem Material von der Feinheit und Beschaffenheit wie Seide viel heißen. Herr Direktor Frick hatte die Güte, uns durch die Fabrikationsräume zu begleiten und über alles bereitwilligst Aufschluß zu erteilen.

Am andern Tag ging die Reise von Altdorf aus, wo wir übernachteten und am Telldenkmal verweilten, nach Flüelen und mit dem Schiff nach Gersau. Hier war es uns vergönnt, den Arbeitsgang der Schappe-Spinnerei in den Fabriken der Herren Camenzind & Cie. zu verfolgen, und man konnte das umso besser, als einer der Herren Chefs und Herr Direktor Büttler sich in die Führung teilten. Der Spinnprozeß ist sehr lehrreich, macht aber gleichzeitig auch begreiflich, daß die Schappe-Seide ein immerhin noch teures Produkt sein muß, denn sie erfordert sehr umständliche Vor- und Nacharbeiten, bis der Faden die gewünschte Schönheit erhält. In drei Fabriken beschäftigen Camenzind & Cie. zirka 400 bis 500 Arbeiter, und produzieren täglich 200—300 kg Schappes resp. Cordonnetside, welche zum Teil aus dem Abgang der Maulbeerseidenspinnereien, teils aus dem der Tussah-Seidenspinnereien herrühren. Jedenfalls ist in Gersau am Vierwaldstättersee eine der leistungsfähigsten Schappe-Spinnereien der Schweiz.

Auf dem Heimweg machten wir noch in Richterswil am Zürichsee Halt, um die Neue Kattundruckerei A.-G. zu besuchen. Auch da wurde uns der ganze Prozeß bereitwilligst durch Herrn Direktor Winter von Stufe zu Stufe vorgeführt und kurz erklärt. Man arbeitet ausschließlich mit Walzendruckmaschinen und erzeugt sehr solidfarbige Stoffe für Bett- und Möbelbezüge, Schürzen, Blusen, Vorhänge, Kleiderstoffe und viele andern Zwecke.

Man hat allen Grund, mit dem Ergebnis dieser Exkursion zufrieden zu sein, und wird sich des freundlichen Entgegenkommens dieser geschätzten Firmen dankbar erinnern.

Redaktionskomité:

Fr. Kaeser, Zürich (Metropol), Dr. Th. Niggli, Zürich II,
A. Frohmader, Dir. der Webschule Wattwil.